

Az.: 5 A 1245/17.A
6 K 3984/16.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Flüchtlingseigenschaft
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Munzinger, die Richterin am Obergericht Döpelheuer und den Richter am Obergericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 7. Februar 2018

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
- 2 Er wurde 1989 in der Stadt Deir ez-Zor geboren, ist ledig, syrischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und muslimisch-sunnitischen Glaubens. Sein Reisepass, ausgestellt am 4. Oktober 2013 in Deir ez-Zor, gültig bis 3. Oktober 2015, enthält den Vermerk, dass alle offiziellen Stellen der Arabischen Republik Syrien aufgefordert sind, den Passinhaber frei passieren zu lassen und ihm die Hilfe und den Schutz zu geben, den er vielleicht benötigt. Ferner verfügt der Kläger über einen Studentennachweis, ausgestellt am 27. August 2007 in Deir ez-Zor, gültig bis 26. August 2009. Er reiste nach eigenen Angaben Ende Dezember 2013 aus Syrien aus, zunächst auf dem Landweg in die Türkei, dann mit dem Flugzeug von Istanbul nach Weißrussland (Minsk), wo er ein achtmonatiges Sprachstudium (Russisch) absolvierte, aber wegen Ablaufs seines Visums nach Polen ausreiste. Dort stellte er einen Asylantrag und reiste, ohne dessen Entscheidung abzuwarten, nach etwa einer

Woche weiter nach Deutschland, wo er am 17. September 2014 aufgegriffen wurde. Eine Überstellung nach Polen nach dem Dublin-System scheiterte wegen Ablaufs der Überstellungsfrist sechs Monate nach Ablehnung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes. Daraufhin stellte er am 30. Oktober 2015 in Deutschland einen Asylantrag.

- 3 Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 12. August 2016 gab er an, mit seiner Familie in der Stadt Deir ez-Zor gewohnt und dort Betriebswirtschaft studiert zu haben. Seine Eltern, drei Schwestern und ein Bruder seien in Deutschland als Flüchtlinge anerkannt. Ein Bruder sei am 21. Februar 2012 in Syrien als „Märtyrer“ gefallen und einer dort geblieben. Er selbst sei nicht politisch aktiv und kein Mitglied einer Partei gewesen, aber von Anfang 2013 bis Juli 2013 in Gebieten außerhalb des Machtbereichs des Regimes für eine von anderen arabischen Staaten, wie Saudi-Arabien und Kuwait, finanzierte Bürgerinitiative tätig gewesen, die in vom Regime befreiten Gebieten Flüchtlinge mit Lebensmitteln versorgt habe. Er sei bei der Bürgerinitiative zuletzt Lehrer für Flüchtlingskinder gewesen. Vom Regime sei er für den Wehrdienst gesucht worden. Das habe ihm ein Onkel, der beim Luftabwehrgeheimdienst arbeite und seinen Namen auf einer Fahndungsliste gesehen habe, im November 2013 mündlich zugetragen. Eine schriftliche Einberufung habe er nicht erhalten. Er sei aber nicht zum Wehrdienst gegangen, sondern habe weiter für die Bürgerinitiative gearbeitet. Etwa im Juli 2013 sei eine bewaffnete Gruppierung, deren Namen er nicht kenne, gekommen und habe das Vermögen der Bürgerinitiative an sich gerissen. Zu diesem Zeitpunkt seien er und seine Familie im Dorf ██████ in der Provinz Deir ez-Zor gewesen, weil das Regime ihr Wohnviertel in der Stadt Deir ez-Zor bombardiert und zerstört gehabt habe. Dann sei die Lage eskaliert. Die bewaffnete Gruppierung habe nach Leuten, die für die Bürgerinitiative oder Medien tätig gewesen seien, gesucht, auch nach ihm. Sie seien zu seinem Vater nach Hause gekommen und hätten ihm mitgeteilt, dass er sich in ihrem Büro in der Stadt ██████ zu melden habe. Das habe ihm sein Vater im Dezember 2013 telefonisch mitgeteilt, als er gerade in der Provinz Idlib gewesen sei. Er sei sofort in die Türkei ausgereist und etwa drei Tage später nach Weißrussland, wo er sich bereits vorher, am 5. Dezember 2013, für ein Studium beworben und zehn Tage später die Zusage dafür erhalten habe. Für den Flug aus der Türkei habe die Einladung der Universität Minsk gereicht. Das Einreisevisum für Weißrussland habe er in Minsk erhalten. In Syrien

habe er aus Sicherheitsgründen nicht weiter studiert. In Weißrussland sei das Studium einfacher und nicht so teuer. Außerdem nehme kein anderes Land Studenten aus Syrien auf. Er habe aber die Studiengebühren nicht mehr zahlen können, so dass sein Aufenthalt in Minsk nicht verlängert worden sei. Persönlich sei ihm in Syrien nichts passiert. Er befürchte aber, vom Regime wegen der Wehrdienstentziehung bestraft oder von der Gegenseite wegen seiner Ausreise hingerichtet zu werden.

4 Mit Bescheid vom 12. Dezember 2016 erkannte die Beklagte dem Kläger subsidiären Schutz zu, lehnte aber die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab, weil seine Schilderung keine flüchtlingsrelevante Verfolgung erkennen lasse.

5 Der Kläger hat am 22. Dezember 2016 Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhoben, weil er befürchte, dass ihm bei einer Rückkehr nach Syrien eine regimefeindliche Gesinnung wegen seiner Wehrdienstentziehung und der Tätigkeit für die Bürgerinitiative unterstellt werde. Das Verwaltungsgericht hat der Klage ohne mündliche Verhandlung mit Urteil vom 5. Mai 2017 - 6 K 3984/16.A - stattgegeben.

6 Zur Begründung hat es ausgeführt, es gebe keine Anhaltspunkte für eine flüchtlingsrelevante Vorverfolgung. Der Kläger erfülle jedoch einen Nachfluchtatbestand. Die bei einer zu erwartenden Rückkehr nach Syrien über den Flughafen Damaskus sehr wahrscheinlich drohende Befragung und Folter erfülle noch nicht den Verfolgungstatbestand, weil dies nicht an einen Verfolgungsgrund anknüpfe. Dergleichen führe auch der UNHCR, dem insofern besonderes Gewicht zukomme, in seinen Risikoprofilen nicht auf. Anders sei dies erst bei einem gefahrerhöhenden Umstand, der den Rückkehrer als Regimekritiker erscheinen lasse und ihn aus der Masse der Rückkehrer heraushebe, wie den Kläger aufgrund seines Wehrdienstentzugs. Nach der aktuellen Erkenntnislage drohe jedem Asylantragsteller - ohne dass darin bereits eine konkrete individuelle Unterstellung einer regimefeindlichen politischen Gesinnung liege - bei einer Rückkehr nach Syrien die reale Gefahr, bei den strengen Einreisekontrollen wahllos-routinemäßig als potentieller Gegner und Informationsquelle zur Exilszene über den Grund seines Auslandsaufenthalts und seiner Rückkehr befragt und dabei willkürlich gefoltert zu werden, ungeachtet etwaiger nicht registrierter Wiedereinreisebewegungen nach

Syrien auf dem Landweg und vermehrter, vom syrischen Regime nur finanziell motivierter Reisepassausstellungen. Das syrische Regime sei bei hypothetischer Rückkehr der Masse syrischer Flüchtlinge - realistisch innerhalb mindestens eines Jahres - in der Lage, alle Rückkehrer systematisch zu befragen und zu foltern. Wegen der in höchstem Maße irrational geprägten schwerwiegenden Menschenrechtsverstöße gegen die eigene Bevölkerung zwecks bloßen Machterhalts sei nicht anzunehmen, dass das syrische Regime vernünftig handle und von Befragung und Folter nur deshalb absehe, weil die Masse der Flüchtlinge nur vor dem Bürgerkrieg geflohen sei. Das syrische Regime prüfe auch, ob sich der Einreisende wegen Wehrdienstentzugs strafbar gemacht habe. Dann werde ihm vom syrischen Regime beachtlich wahrscheinlich auch eine oppositionelle Gesinnung unterstellt, weil das Regime zum Erreichen seiner Ziele einem Freund-Feind-Schema folgend bedingungslos und mit weitverbreitetem Einsatz menschenrechtswidriger Mittel agiere. Das bestätige der UNHCR, der Wehrpflichtige als vulnerable Personengruppe sehe, ebenso der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) unter Berufung auf Human Rights Watch, wonach junge Männer im wehrfähigen Alter von Haft und Misshandlung besonders bedroht seien. Selbst nach dem Auswärtigen Amt seien Rückkehrer überwiegend im Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten oder nicht geleistetem Militärdienst befragt und zeitweilig inhaftiert worden oder deshalb dauerhaft verschwunden.

- 7 Der Senat hat auf Antrag der Beklagten die Berufung dagegen mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 - 5 A 458/17.A -, zugestellt am 28. Dezember 2017, wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen, die von der Beklagten am 8. Januar 2018 unter Bezugnahme auf ihre Zulassungsschrift begründet wurde.
- 8 Sie trägt vor, das Verwaltungsgericht unterstelle undifferenziert, dass das syrische Regime allen Rückkehrern im wehrpflichtigen Alter eine oppositionelle Gesinnung zuschreibe, was angesichts der Masse im Ausland lebender syrischer Wehrpflichtiger nicht trage. Zudem gebe es vielfältige, auch obergerichtliche Rechtsprechung, die den gegenteiligen Schluss ziehe, jedenfalls wenn es bei der Ausreise noch keinen Einberufungsbescheid gegeben habe. Die bloße Gefahr der Rekrutierung für eine völkerrechtswidrige Kriegspartei sei keine Verfolgungshandlung. Dafür sei ein Individualbezug zu einer konkreten Tätigkeit in einem solchen Krieg herzustellen, die

plausibel eine unerlässliche Unterstützung für Vorbereitung oder Durchführung von Kriegsverbrechen darstelle. Daran fehle es hier ebenso, wie an Anhaltspunkten für eine anderweitig besonders exponierte Stellung des Klägers, etwa erhebliche exilpolitische Bemühungen, die eine relevante Verfolgungsfurcht begründen könnten.

9 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. Mai 2017 - 6 K 3984/16.A - zu ändern und die Klage abzuweisen.

10 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Er trägt vor, der von der Beklagten zitierten Rechtsprechung stehe eine gegenteilige Rechtsprechung, auch von Obergerichten, entgegen. Die syrische Armee verübe Kriegsverbrechen verschiedenster Art, auch gegen Gefangene, so dass schon die drohende Einberufung zum Wehrdienst eine Verfolgungshandlung sei. Zudem erfolge die Einberufung binnen weniger Tage, so dass er bei einer Rückkehr nach Syrien gar nicht wisse, ob an ihn bereits ein Einberufungsbescheid ergangen sei.

12 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte erster und zweiter Instanz sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

13 Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet.

14 Die zulässige Verpflichtungsklage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 12. Dezember 2016 ist ungeachtet des darin zugesprochenen subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, als die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wurde. Der Kläger hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage

maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte deshalb dazu zu Recht unter entsprechender Teilaufhebung des Bescheids verpflichtet (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

- 15 A. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung, d. h. vor Verfolgungshandlungen (§ 3a Abs. 1 und 2 AsylG), die an seine Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG) anknüpfen (§ 3a Abs. 3 AsylG), außerhalb seines Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Dabei genügt es, wenn ihm die Verfolgungsgründe vom Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Verfolger können neben dem Herkunftsstaat und den Parteien oder Organisationen, die diesen Staat oder wesentliche Teile seines Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 1 und 2 AsylG), auch nichtstaatliche Akteure sein, sofern die Akteure i. S. v. § 3c Nr. 1 und 2 AsylG (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, gemäß § 3d AsylG wirksamen Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Kein Flüchtling ist, wer in einem für ihn erreichbaren Teil seines Herkunftslandes vor Verfolgung sicher ist (§ 3e AsylG) oder bei dem persönliche Ausschlussgründe gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Halbsatz 2 AsylG vorliegen.
- 16 Die Verfolgungshandlung muss dabei nach ihrem inhaltlichen Charakter und ihrer erkennbaren Gerichtetheit objektiv (nicht anhand subjektiver Gründe oder Motive des Verfolgenden) zielgerichtet eine Rechtsverletzung i. S. v. § 3a Abs. 1 AsylG (schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine vergleichbar schwere Rechtsverletzung durch Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen) bewirken und gemäß § 3a Abs. 3 AsylG ebenso zielgerichtet an einen Verfolgungsgrund i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG anknüpfen (BVerwG, Urteile v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13, und v. 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22).

- 17 Eine Furcht vor einer solchen Verfolgung ist begründet, wenn die Verfolgung dem Ausländer aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (Verfolgungsprognose, BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19 a. E.). Dabei gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Begründung und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft und unabhängig davon, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist (BVerwG, Urteile v. 1. März 2012 - 10 C 7.11 -, juris Rn. 12 f., und v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 21 ff.). Für Vorverfolgte gilt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, die eine tatsächliche Vermutung statuiert, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen. Diese Vermutung wird widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgungshandlungen entkräften (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 23).
- 18 Beachtlich wahrscheinlich ist eine Verfolgung, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts den für eine Verfolgung sprechenden Umständen ein größeres Gewicht zukommt und sie deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Das erfordert eine „qualifizierende“ Betrachtung im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32), die eine Rückkehr ins Herkunftsland unzumutbar erscheinen lässt und daher schon bei einer Verfolgungswahrscheinlichkeit von weniger als 50 % vorliegen kann, etwa wenn bei hypothetischer Rückkehr ins Herkunftsland besonders schwere Rechtsverletzungen drohen (BVerwG, EuGH-Vorlage v. 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37, sowie Urteile v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 24, und v. 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17).
- 19 B. Danach ist die Beklagte nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Senats (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) gemäß § 3 Abs. 4 Halbsatz 1 AsylG verpflichtet, den Kläger als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylG anzuerkennen. Ein Fall gemäß § 3 Abs. 2, 3 oder 4 Halbsatz 2 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 8 Satz 1 oder 3 AufenthG ist nicht erkennbar.

- 20 Ob der Kläger gemäß § 3 Abs. 1 AsylG vorverfolgt aus Syrien ausgereist ist, kann dahinstehen. Eine begründete Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung ergibt sich jedenfalls aus Ereignissen, die eingetreten sind, nachdem er Syrien verlassen hat (sog. Nachfluchtgründe, § 28 Abs. 1a AsylG). Dabei kommt als Verfolgungsakteur im Sinne des § 3c AsylG allein der syrische Staat in Betracht, da eine (hypothetische) Abschiebung ernsthaft nur über eine Flugverbindung zu den internationalen Flughäfen in Damaskus und Latakia denkbar ist, die das syrische Regime kontrolliert (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Syrien: Rückkehr, 21. März 2017).
- 21 1. Ein solcher Nachfluchtgrund droht bei einer Rückkehr nach Syrien aber nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit allein wegen der (illegalen) Ausreise aus Syrien und der Asylantragstellung sowie dem Aufenthalt in Deutschland. Diese Umstände allein rechtfertigen nicht die begründete Furcht, dass syrische staatliche Stellen einen Asylbewerber bei der Rückkehr nach Syrien als Oppositionellen betrachten und ihn wegen einer ihm unterstellten politischen Überzeugung verfolgen (so auch OVG Schl.-H., Urt. v. 23. November 2016 - 3 LB 17/16 -, juris Rn. 40; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 -, juris Rn. 40 ff.; OVG Saarland, Urt. v. 2. Februar 2017 - 2 A 515/16 -, juris Rn. 21 ff., und v. 22. August 2017 - 2 A 262/17 -, juris Rn. 23 ff.; OVG NRW, Urt. v. 4. Mai 2017 - 14 A 2023/16.A -, juris Rn. 30 ff., und v. 21. Februar 2017 - 14 A 2316/16.A -, juris Rn. 35 ff.; BayVGH, Urt. v. 21. März 2017 - 21 B 16.31013 -, juris Rn. 21 ff.; NdsOVG, Urt. v. 27. Juni 2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 43 ff.; VGH BW, Urt. v. 9. August 2017 - A 11 S 710/17 -, juris S. 20 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22. November 2017 - OVG 3 B 12.17, juris Rn. 19 ff.; offen gelassen: HessVGH, Urt. v. 6. Juni 2017 - 3 A 3040/16.A -, juris Rn. 48 ff.).
- 22 a) Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln spricht ganz Überwiegendes dafür, dass alle Rückkehrer, mithin auch unverfolgt ausgereiste Asylbewerber, bei der Einreise durch die syrischen Sicherheitsbehörden befragt werden. Dabei werden Misshandlungen und Folter, also Verfolgungshandlungen i. S. v. § 3a Abs. 2 AsylG, beinahe routinemäßig angewandt, ohne dass hierfür ein Anfangsverdacht vorliegen muss (vgl. UNHCR, Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Leitfadens für Syrien, deutsche Version April 2017 [künftig: UNHCR April 2017], Ziff. II; Petra Becker, Auskunft an das VG Dresden v.

6. Februar 2017, und Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des VG Dresden v. 1. März 2017 - 4 K 1073/16.A -). Vor derartigen Maßnahmen besteht subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG.

- 23 b) Anhand der vorliegenden Erkenntnismittel lässt sich jedoch nicht die Überzeugung gewinnen, dass diese Verfolgungshandlungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit an flüchtlingsrelevante Verfolgungsgründe i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG anknüpfen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Es lässt sich nicht feststellen, dass der syrische Staat jedem für längere Zeit ausgereisten syrischen Staatsangehörigen, der im Ausland ein Asylverfahren betrieben hat und wieder zurückkehrt, pauschal unterstellt, Regimegegner zu sein bzw. in engerer Verbindung mit oppositionellen Kreisen im Exil zu stehen, solange keine besonderen zusätzlichen Anhaltspunkte bzw. gefahrerhöhenden Merkmale vorliegen.
- 24 Es ist allgemein bekannt, dass die Zahl der im Ausland lebenden syrischen Flüchtlinge seit Beginn des Bürgerkriegs sprunghaft auf knapp 4,9 Millionen gestiegen ist und mittlerweile noch weiter gestiegen sein dürfte (vgl. VGH BW, Urt. v. 9. August 2017, a. a. O., m. w. N. zur Auskunftsfrage). Es kann davon ausgegangen werden, dass die ganz überwiegende Mehrzahl der Syrer vor den unmittelbaren bzw. mittelbaren Folgen des Bürgerkriegs geflohen ist und nicht wegen einer drohenden Gefahr politischer Verfolgung. Dies zeigen u. a. die in verschiedenen Berichten angesprochenen beträchtlichen, wenn auch nicht genau quantifizierten Zahlen von syrischen Staatsangehörigen, die nach einem kürzeren oder längeren Auslandsaufenthalt wieder - endgültig oder auch nur vorübergehend - nach Syrien zurückgekehrt sind (vgl. SFH v. 21. März 2017, a. a. O.; Immigration and Refugee Board of Canada v. 19. Januar 2016).
- 25 Im Hinblick darauf, dass seit dem Ausbruch des Bürgerkrieges in Syrien im Jahre 2011 keine Abschiebungen aus dem westlichen Ausland erfolgen, ist die Auskunftsfrage zu der hier relevanten Frage naturgemäß „dünn“. Den wenigen vorliegenden Dokumenten lassen sich aber ausnahmslos keine konkreten und nachvollziehbaren Gesichtspunkte entnehmen, die bei (illegaler) Ausreise aus Syrien sowie Asylantragstellung und Aufenthalt im Ausland einen verlässlichen Schluss auf die erforderliche politische Gerichtetheit von Verfolgungshandlungen zulassen oder

auch nur nahelegen. Nach der Auskunftslage liegen dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse darüber vor, dass Rückkehrer allein aufgrund eines vorangegangenen Auslandsaufenthalts und Asylantragstellung Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind (vgl. Auskunft an das VG Dresden v. 2. Januar 2017 zum Az. 4 K 689/16.A und an das VG Düsseldorf v. 2. Januar 2017 zum Az. 5 K 7221/16.A). Auch aus den bereits genannten Auskünften der Sachverständigen Petra Becker ergibt sich, dass Befragungen und eventuelle Misshandlungen nicht an eine (zugeschriebene) politische Gesinnung anknüpfen. Denn die Sachverständige führt aus, jeder Rückkehrer werde befragt und Misshandlung gehöre einfach zur Routine eines Verhörs durch das Regime dazu, unabhängig von der Person des Betroffenen. Der UNHCR geht in seinen Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus Syrien fliehen, 4. Fassung November 2015, und im Bericht vom April 2017 davon aus, dass Personen bei Vorliegen eines der dort näher beschriebenen Risikoprofile Flüchtlingsschutz benötigen. Die Stellung eines Asylantrags und der längere Verbleib im (westlichen) Ausland stellen danach jedoch keinen solchen risikoerhöhenden Umstand dar. Soweit der UNHCR dort ausführt, Mitglieder religiöser Gruppen wie der Sunniten erfüllten ein Risikoprofil, folgt daraus allerdings keine beachtliche Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung durch den syrischen Staat für alle Sunniten. Der UNHCR erfasst mit seinem religiösen Risikoprofil (Sunniten, Alawiten, Ismailis, Zwölfer-Schiiten, Drusen, Christen, Jesiden) praktisch die gesamte Bevölkerung. Das ist erkennbar allein darauf bezogen, dass einzelne religiös-fundamentalistische Rebellen Gruppen in ihrem Herrschaftsgebiet Angehörige bestimmter anderer Religionen verfolgen. Erkenntnisse darüber, dass der syrische Staat die Sunniten, also die Anhänger der Mehrheitsreligion, verfolgt, gibt es nicht (vgl. OVG NRW, Urt. v. 21. Februar 2017 - 14 A 2316/16.A -, juris Rn. 81 ff.).

- 26 2. Die Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung ist zur Überzeugung des Senats aber deshalb begründet, weil sich der bei der Ausreise 24 und jetzt 28 Jahre alte Kläger durch seine Flucht und den Auslandsaufenthalt dem Militärdienst entzogen hat.
- 27 a) Der Kläger unterliegt der Wehrpflicht und hat sich dieser durch seine Flucht und den Verbleib im Ausland entzogen. Dies ergibt sich aus der Auskunftslage zur Wehrpflicht in Syrien, die sich wie Folgt darstellt:

- 28 In Syrien besteht Militärdienstpflicht, die grundsätzlich für alle syrischen Männer unabhängig vom ethnischen oder religiösen Hintergrund (vgl. SFH, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, 28. März 2015; SFH, Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, 23. März 2017) wie auch für Palästinenser, die in Syrien leben (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Syrien, 5. Januar 2017, S. 37; Deutsches Orient-Institut an HessVGH v. 1. Februar 2017), gilt. Auch Oppositionelle werden einberufen. Die Registrierung für den Militärdienst erfolgt im Alter von 18 Jahren. Die Wehrpflicht dauerte in der Vergangenheit bis zum Alter von 42 Jahren; mehrere Auskünfte verweisen allerdings auf Quellen, wonach die Wehrpflicht in der Praxis gegenwärtig bis zum 50. bzw. sogar bis zum 54. oder 60. Lebensjahr ausgeweitet wird (Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf v. 2. Januar 2017 zum Az. 5 K 7480/16.A; Deutsche Botschaft Beirut, Auskunft an das BAMF v. 3. Februar 2016; SFH v. 23. März 2017, a. a. O.).
- 29 Ausnahmen von der Wehrpflicht werden - von Bestechungen abgesehen - in eng begrenzten Fällen gemacht, so etwa bei Personen jüdischen Glaubens oder bei Untauglichkeit. Gesetze und Regelungen über Ansprüche auf Aufschub vom Antritt des Grundwehrdienstes gibt es etwa für Einzelkinder oder Studenten - hier je nach Art des Studiums gestaffelt, regelmäßig höchstens bis zum Alter von 27 Jahren (SFH v. 28. März 2015, a. a. O.). Die Regelungen gelten wohl teilweise zwar formal weiter, in der Praxis finden sie allerdings aufgrund des stark zunehmenden Personalbedarfs nur mehr sehr eingeschränkt und zunehmend willkürlich Anwendung (UNHCR, Ergänzende aktuelle Länderinformationen, Syrien: Militärdienst, 30. November 2016; SFH, Syrien: Umsetzung der Freistellung vom Militärdienst als „einzigster Sohn“, 20. Oktober 2015; SFH v. 23. März 2017, a. a. O.).
- 30 Ebenso geraten zunehmend auch noch nicht 18 Jahre alte Jugendliche vornehmlich an den zahlreichen im ganzen Land verstreuten Checkpoints in den Blick der Sicherheitskräfte und des Militärs und laufen Gefahr, Repressalien ausgesetzt zu werden (SFH v. 23. März 2017, a. a. O.).
- 31 Es besteht keine Möglichkeit, den Wehrdienst zu verweigern bzw. zivilen Ersatzdienst zu leisten (Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf v. 2. Januar 2017 zum Az. 5 K

- 7480/16.A; SFH, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, 30. Juli 2014). Entlassungen aus dem Militärdienst sind nach den verwerteten Erkenntnismitteln seit dem Jahre 2011, dem Beginn der militärischen Auseinandersetzung, eher zur Ausnahme geworden; viele Wehrpflichtige sind über Jahre hinweg in der Armee tätig und oftmals wäre Desertion die einzige Möglichkeit, den Militärdienst zu beenden (BFA v. 5. Januar 2017, a. a. O., S. 24; SFH v. 23. März 2017, a. a. O.).
- 32 Gediente Wehrpflichtige müssen nach Beendigung des Wehrdienstes als Reservisten jederzeit abrufbar sein (Auswärtiges Amt an das VG Düsseldorf v. 2. Januar 2017 zum Az. 5 K 7480/16.A; SFH, Syrien: Arbeitsverweigerung, 12. März 2015; SFH v. 23. März 2017, a. a. O.). In der Vergangenheit wurden alle Männer bis zum Alter von 42 Jahren als Reservisten geführt; aufgrund der prekären Personalsituation gibt es gegenwärtig kein festgesetztes Höchstalter für die Aktivierung von Reservisten mehr, vielmehr werden nach den vorliegenden Auskünften im Einzelfall - je nach Ausbildung und bisheriger Tätigkeiten für die Armee - Männer im Alter von bis zu 50 oder sogar 60 Jahren erneut zum Dienst verpflichtet (SFH v. 23. März 2017, a. a. O.).
- 33 Seit Herbst 2014 werden Reservisten in großem Stile eingezogen (SFH v. 12. und 28. März 2015, jeweils a. a. O.). Die syrische Armee hat nach mehreren Quellen mit örtlichen Generalmobilmachungen begonnen, neue Checkpoints etabliert und Razzien im privaten und öffentlichen Bereich intensiviert, um Reservisten zu finden, die sich bislang dem Dienst entzogen haben. Die Vorgehensweise wird als zunehmend aggressiv beschrieben (vgl. UNHCR v. 30. November 2016, a. a. O., S. 5). In wenigen Monaten wurden zehntausende Personen (zwangs-)rekrutiert und es existieren Berichte, wonach im Frühjahr 2015 Listen mit über 70.000 Namen von Personen, die als Reservisten eingezogen werden sollen, an den Checkpoints der syrischen Armee zirkulierten (SFH v. 28. März 2015 und 23. März 2017, jeweils a. a. O.).
- 34 Männer im Alter zwischen 18 und 42 Jahren dürfen seit März 2012 nur mit einer offiziellen Beglaubigung des Militärs, mit der bescheinigt wird, dass sie vom Militärdienst freigestellt sind, das Land verlassen; seit Herbst 2014 besteht darüber hinaus für Männer, die zwischen 1985 und 1991 geboren sind, ein generelles Ausreiseverbot (SFH v. 12. und 28. März 2015 sowie v. 30. Juli 2014, jeweils a. a. O.; Deutsches Orient Institut, Auskunft an OVG Schl.-H. v. 7. November 2016; UNHCR,

April 2017). Jungen Männern vor Erreichen des 18. Lebensjahres wird die Ausreise erschwert, indem Reisepässe nur für eine kurze Gültigkeitsdauer ausgestellt werden (UNHCR v. 30. November 2016, a. a. O., S. 4 f.).

- 35 b) Rückkehrern im wehrdienstfähigen Alter droht jedoch nicht nur die gesetzlich dafür vorgesehene Bestrafung und/oder die Einziehung, sondern insbesondere im Zusammenhang mit den drohenden Verhören und Bestrafungen auch Folter und der Einsatz an der Front mit oft nur minimaler Ausbildung, d. h. als „Kanonenfutter“. Damit drohen auch dem Kläger bei seiner Rückkehr nach Syrien Verfolgungshandlungen i. S. v. § 3 Abs. 1, § 3a AsylG. Er ist im wehrpflichtigen Alter ausgereist, nicht vom Wehrdienst befreit (sein Studentennachweis reichte nur bis 2009) und hat sich deshalb durch eine illegale Ausreise seiner Wehrpflicht in Syrien entzogen. Denn er konnte im Dezember 2013 Syrien trotz gültigen Reisepasses mangels offizieller Bescheinigung des Militärs über die Freistellung vom Militärdienst nur illegal verlassen, was er nach eigenen Angaben auf dem Landweg in die Türkei auch getan hat.
- 36 Wehrdienstverweigerung und -entziehung wird in Syrien nach dem Military Penal Code geahndet (vgl. Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf v. 2. Januar 2017 zum Az. 5 K 7480/16.A; Deutsche Botschaft Beirut v. 2. März 2016, a. a. O.; SFH v. 30. Juli 2014 und 23. März 2017, jeweils a. a. O.). Nach dessen Artikel 98 wird, wer sich der Einberufung entzieht, mit Haft zwischen einem und sechs Monaten in Friedenszeiten und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten bestraft. Wer das Land verlässt, ohne eine Adresse zu hinterlassen, unter der er immer erreichbar ist, und sich so der Einberufung entzieht, wird mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Haft und einer Geldbuße bestraft. Für Desertion im eigentlichen Sinn werden in Artikel 101 fünf Jahre Haft angedroht bzw. fünf bis zehn Jahre, wenn der Deserteur das Land verlässt. Erfolgt die Desertion in Kriegszeiten oder während des Kampfes, beträgt die Haftstrafe 15 Jahre; Desertion im Angesicht des Feindes wird gemäß Artikel 102 mit lebenslanger Haft bzw. bei Überlaufen zum Feind mit Exekution bestraft. Bereits die nicht genehmigte und somit unerlaubte Ausreise wird wie ein Wehrdienstentzug geahndet (Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf v. 2. Januar 2017 zum Az. 5 K 7480/16.A).

- 37 Die tatsächliche Praxis in Syrien entspricht dieser Rechtslage jedoch nicht. Danach droht Wehrdienstentziehern je nach Profil und Umständen sofortiger Einzug zum Militär, Einzug an die Front oder Haft und Folter (vgl. SFH v. 23. März 2017, a. a. O. unter Berufung auf den Danish Immigration Service). In der schriftlichen Auskunft an das Verwaltungsgericht Dresden vom 6. Februar 2017 gibt die Sachverständige Petra Becker an, dass derjenige, der sich dem Wehrdienst durch Flucht ins Ausland entzieht, bei seiner Rückkehr mit Gefängnis und Folter rechnen müsse, auch wenn sie es für das wahrscheinlichste halte, dass ein rückkehrender Wehrpflichtiger bei seiner Einreise direkt dem Wehrdienst zugeführt wird (so bei ihren mündlichen Angaben gegenüber dem VG Dresden am 1. März 2017 im Verfahren 4 K 1073/16.A). Der UNHCR berichtet, anstelle der (Verhängung oder Vollziehung der) gesetzlich vorgesehenen Haftstrafen würden Wehrdienstentzieher in der Praxis Tage oder Wochen nach ihrer Festnahme an die Front geschickt, oft nur mit minimaler Ausbildung. Bei Festnahme und während der Inhaftierung drohe den Betroffenen Folter oder andere Misshandlung; es werde berichtet, dass diese Praktiken in Syrien endemisch seien (UNHCR, Auskunft an den HessVGH v. 30. Mai 2017). In den Herkunftslandinformationen vom April 2017 führt der UNHCR aus, es werde berichtet, dass Wehrdienstentzieher in der Praxis festgenommen und unterschiedlich lange inhaftiert werden und danach in ihrer militärischen Einheit Dienst leisten müssten; Folge der Wehrdienstentziehung könne aber auch die umgehende Einziehung nach der Festnahme und der Einsatz an vorderster Front sein. Aus Berichten gehe hervor, dass sie während der Haft dem Risiko der Folter und anderen Misshandlungen ausgesetzt seien. Abweichend hiervon führt lediglich das Auswärtige Amt (Auskünfte vom 2. Januar 2017 an das VG Dresden und an das VG Düsseldorf zum Az. 5 K 7480/16.A, jeweils a. a. O.) aus, dass Personen, die sich der Wehrpflicht durch Aufenthalt im Ausland entziehen, bei Rückkehr mit Geldbußen oder Haftstrafen rechnen müssten. Diese Auskünfte sind jedoch nicht durch konkrete Quellen belegt und sie berücksichtigen nicht die in allen sonstigen Auskünften mitgeteilte allgemein verbreitete Praxis der Folter.
- 38 c) Im Falle des Klägers liegt auch die für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b AsylG vor.

- 39 aa) Die an eine Wehrdienstentziehung geknüpften Sanktionen stellen, selbst wenn sie von totalitären Staaten ausgehen, nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung dar, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht dienen, sondern darüber hinaus den Betroffenen auch wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerblichen Merkmals treffen sollen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. November 2017 - 1 B 148.17 -, juris Rn. 12). Für die nach § 3a Abs. 3 AsylG geforderte Verknüpfung von Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund reicht es aus, dass das Regime einem Rückkehrer eine bestimmte politische Überzeugung bzw. Regimegegnerschaft lediglich zuschreibt (§ 3b Abs. 2 AsylG), wie auch sonst unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). § 3b Abs. 2 AsylG stellt klar, dass es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen. Entscheidend ist die Kausalität im Sinne der erkennbaren Gerichtetheit der Verfolgung. Anspruch auf Flüchtlingsschutz hat daher auch derjenige Ausländer, der die verfolgungsbegründenden Merkmale tatsächlich nicht aufweist, wenn sie ihm von den in § 3c AsylG aufgeführten Verfolgungsakteuren zugeschrieben werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5. Dezember 2017 - 1 B 131/17 -). Der Verfolgungsgrund, hier die tatsächliche oder vermutete politische Überzeugung, muss dabei lediglich ein beitragender Faktor für die begründete Furcht vor Verfolgung sein; er muss nicht der vorherrschende oder einzige Grund sein (vgl. UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 3. Dezember 2013).
- 40 bb) Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnismittel lässt sich in Übereinstimmung mit den Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Februar 2017 - 21 B 16.31001 -, des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 2. Mai 2017 - A 11 S 562/17 - und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Juni 2017 - 3 A 3040/16.A - feststellen, dass die den syrischen Männern im wehrpflichtigen Alter drohenden staatlichen Maßnahmen nach ihrer objektiven Gerichtetheit an den in § 3b

Abs. 1 Nr. 5 AsylG genannten Verfolgungsgrund der - ihnen vom syrischen Staat gemäß § 3b Abs. 2 AsylG zugeschriebenen - politischen Überzeugung anknüpfen.

41 Das syrische Regime befindet sich seit 2011 in einem Bürgerkrieg. Der syrischen Armee mangelt es aufgrund militärischer Verluste, Desertion und Wehrdienstentzug in ganz erheblichem Umfang an in diesem Bürgerkrieg nötigen Soldaten (vgl. SFH v. 23. März 2017, a. a. O. und die Sachverständige Petra Becker bei ihrer mündlichen Anhörung vor dem Verwaltungsgericht Dresden am 1. März 2017 im Verfahren 4 K 1073/16.A [„Dem Regime geht es derzeit darum, möglichst viele Männer an die Front zu bekommen.“]). Weiter ist das Verhalten des syrischen Regimes in diesem Bürgerkrieg vollständig von einem „Freund-Feind-Schema“ als alles durchziehendes Handlungsmuster geprägt (vgl. Deutsches Orient-Institut, Auskunft an den HessVGH v. 1. Februar 2017; SFH v. 12. März 2015, a. a. O.).

42 Angesichts dessen wird jeder Wehrpflichtige, der in diesem Bürgerkrieg das Regime durch Wehrdienstentzug zugunsten der - auch militärischen - Opposition schwächt, als Verräter oder Oppositioneller angesehen und ist dementsprechend häufiger und verschärfter den beschriebenen Verfolgungshandlungen ausgesetzt. So führt der UNHCR im Bericht von April 2017 nach Auswertung unterschiedlicher Quellen aus, die syrische Regierung betrachte Wehrdienstentziehung nicht nur als eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung, sondern auch als Ausdruck politischen Dissenses und mangelnder Bereitschaft, das Vaterland gegen „terroristische“ Bedrohungen zu schützen. In seiner Auskunft vom 30. Mai 2017 (an den HessVGH, a. a. O.) zitiert der UNHCR dazu umfangreiche Quellen, die u. a. mitteilen, dass sich dies für Wehrdienstverweigerer durch besonders strenge Behandlung durch Militäroffiziere und andere Beamte während ihrer Haft oder ihrer Wehrpflicht äußern kann (Christopher Kozak, Syrien Research Analyst beim Institute for the Study of War, 22. Mai 2017). Zudem indiziert die besondere Intensität der real drohenden Verfolgungshandlungen, wie sie in Syrien bei Wehrdienstentzug festzustellen sind (vermehrtes Risiko von Folter, Misshandlungen und Verbringung an die Front als „Kanonenfutter“), dass diese jedenfalls auch an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal - die zumindest zugeschriebene regimefeindliche Gesinnung -, anknüpfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2000 - 9 C 28.99 -, juris Rn. 14, und v. 25. Juni 1991 - 9 C 131.90 -, juris Rn. 19).

- 43 Die abweichende Beurteilung der Sachlage durch die Oberverwaltungsgerichte Rheinland-Pfalz (Urt. v. 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 -), Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 4. Mai 2017 - 14 A 2023/16.A -), des Saarlandes (Urt. v. 22. August 2017 - 2 A 228/17 -) und Niedersachsens (Urt. v. 27. Juni 2017 - 2 LB 91/17 -) überzeugt nicht. Diese Gerichte vertreten die Auffassung, es sei den syrischen Machthabern bekannt, dass die Flucht aus Syrien oft nicht durch politische Gegnerschaft zum Staat, sondern durch Angst vor Krieg und Kriegseinsatz als einem mächtigen unpolitischen Motiv bestimmt sei, weshalb es an der politischen Gerichtetheit der Reaktionen des syrischen Regimes auf den Wehrpflichtentzug fehle. Diese Wertung wird indes durch die dargelegte gegenteilige Auskunftslage nicht gestützt. Soweit teilweise die Auskunftslage anders eingeschätzt wird, weil die Auskünfte des UNHCR eher politisch motiviert seien, kann dies die Bewertung des Senats schon deshalb nicht in Frage stellen, weil diese auf einer Gesamtschau von Auskünften unterschiedlicher Quellen beruht.
- 44 So gibt es Hinweise, dass alle, die sich dem syrischen Regime entziehen - wie es Wehrdienstpflichtige tun, zumal wenn sie illegal ins Ausland reisen -, als Oppositionelle und je nach bisheriger Funktion als „Landesverräter“ betrachtet werden (SFH v. 12. März 2015, a. a. O.). Auch diejenigen, bei denen nur die Absicht der Desertion vermutet wird, werden als Regimegegner betrachtet und haben gewaltsames Verschwinden, Haft und Folter zu gewärtigen (Amnesty International, „Between prison and the grave“, S. 44). Demensprechend hat auch die Deutsche Botschaft in Beirut (Auskunft an das BAMF v. 3. Februar 2016) mitgeteilt, dass Rückkehrer überwiegend im Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten oder nicht geleistetem Militärdienst befragt und zeitweilig inhaftiert wurden oder deshalb dauerhaft verschwunden sind. Auch das Deutsche Orient-Institut (Auskunft an den HessVGH v. 1. Februar 2017) hat ausgeführt, dass Berichte zum Teil stattfindende Befragungen oder gar einen allgemeinen Verdacht gegenüber (illegal) ausgereisten wehrpflichtigen Männern bei ihrer Wiedereinreise nach Syrien bestätigen.
- 45 Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

46 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse

solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Munzinger

Döpelheuer

Tischer